

Grossratsgeschäfts-Nummer: 12 / GE 35 / 442
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DBU

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes

Präsident: Somm Klemenz, Landwirt, Unternehmer, Kreuzlingen

Mitglieder: Abegglen Inge, Laborantin, Arbon
Albrecht Clemens, Unternehmer, Dussnang
Bornhauser Thomas, dipl. Zimmermeister, Weinfelden
Feuz Hans, Gemeindepräsident, Unternehmer, Altnau
Geiges Stefan, Bauunternehmer, Frauenfeld
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen
Knöpfli Walter, Bauführer, Landwirt, Kesswil
Koch Paul, Revierförster, Betriebsleiter, Oberneunforn
Mader Christian, Schreiner, Frauenfeld
Steiger Eggli Christine, lic. iur., Berufsrichterin, Steckborn
Vetterli Daniel, Landwirt, Rheinklingen
Vietze Kristiane, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüferin, Frauenfeld
Guhl Andreas, Meisterlandwirt, Oppikon (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Carmen Haag, Chefin DBU
Marco Sacchetti, Generalsekretär DBU
Nathalie Pfäffli, Rechtsdienst DBU - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departements für Bau und Umwelt (DBU) für die Begleitung der Verhandlungen.

2/3

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- beantragt dem Grossen Rat auf die Vorlage einzutreten
- schlägt vor die Anwendbarkeit dieser Regulierung auf Verkaufsgeschäfte zu beschränken
- schlägt vor die Anzahl der bewilligungsfähigen Aussenparkfelder von der Grösse der Verkaufsfläche abhängig zu machen
- schlägt vor die maximale Anzahl bewilligungsfähiger Aussenparkplätze von 30 auf 60 zu erhöhen
- beantragt dem Grossen Rat mit 10:0 Stimmen der Fassung der Kommission zuzustimmen (ohne Enthaltungen)

Allgemeines

Die Kommission sieht die Problematik der flächenintensiven Bauweise von Parkieranlagen, welche den Zielen des sorgfältigen Umgangs mit der Ressource Boden zuwiderlaufen. Ebenso ist es der Kommission wichtig dem Ortsbildschutz den gebührenden Stellenwert einzuräumen und den Verkaufsgeschäften in den Kernzonen der Ortschaften keine zu grossen Wettbewerbsnachteile gegenüber der Konkurrenz an den Peripherien erwachsen zu lassen. Gleichzeitig war es der Kommission ein Anliegen die Rahmenbedingungen für die Thurgauer Wirtschaft nicht zu strapazieren und sich deshalb mit einer moderaten Gesetzesfassung auf die Verhinderung von Auswüchsen zu beschränken.

Eintreten

Die Kommission führte eine kontroverse Eintretensdebatte. Eine Kommissionsminderheit befürchtete, dass die vorliegende Gesetzesänderung die Expansion grosser Produktions- und Industriebetriebe erschweren könnte und für Wirtschaft und Handel generell kostentreibend sei. Im Weiteren wurde kritisiert, dass sich die Gesetzesrevision nicht auf die Verhinderung von Exzessen beschränke, sondern zu restriktiv und auch zu starr sei. Die Kommissionsmehrheit erachtet den Handlungsbedarf als ausgewiesen. Die Dynamik beim Neubau von Einkaufsläden habe zwar etwas abgenommen, der Prozess sei jedoch keinesfalls abgeschlossen und erfordere eine adäquate Regelung. Die Kommission beschloss mit 7:5 Stimmen auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

Der Kommission ist es nach einer intensiv geführten, sachlich vertieften und lösungsorientierten Debatte gelungen einen konsensfähigen Gesetzesentwurf zu erarbeiten.

§ 88a Abs. 1

Die Kommission hat einstimmig beschlossen die maximale Zahl von Aussenparkfeldern nur für Verkaufsgeschäfte zu reglementieren.

Im Unterschied zur Fassung des Regierungsrates (welche sich an den bindenden Text der vom GR überwiesenen Motion zu halten hatte), werden neu Freizeitanlagen, Verwaltungen und verkehrsintensive Einrichtungen gem. Art. 73 PBG von diesem Artikel nicht mehr erfasst. Begründung: Nebst dem, dass die Kommission bewusst die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Produktionsbetriebe und Freizeitangebote nicht verschlechtern wollte, wurde auch kritisiert, dass der Begriff „Verwaltungen“ zu unscharf sei.

§ 88a Abs. 2

Um den Bedürfnissen frequenzstarker Kleingeschäfte (z. Bsp. Bäckereien) Rechnung zu tragen, soll das Erstellen von mindestens 12 Aussenparkplätzen unabhängig von der Grösse der Verkaufsfläche immer möglich sein.

Bei der Festsetzung zulässiger Aussenparkfelder je 100 m Verkaufsfläche hat sich die Kommission an den branchenüblichen Kennzahlen und an der „Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfes“ im Kanton Zürich orientiert. Die Zahl von maximal 60 Aussenparkplätzen wurde von der Kommission politisch ausgelotet und erwies sich schlussendlich als mehrheitsfähig.

§ 88a Abs. 3

Im Sinne einer transparenten und klaren Gesetzesregelung hat sich die Kommission mit 8:2 Stimmen dafür entschieden die Definition der Verkaufsfläche im Gesetz zu formulieren und nicht an den Regierungsrat zu delegieren.

§ 88a Abs. 4

Mit diesem Absatz wird verdeutlicht, dass es den Gemeinden in Anwendung von Artikel 88 Abs. 3 PBG weiterhin möglich ist, die Erstellung von Parkfeldern aus verschiedenen Gründen einzuschränken.

§ 124a

Dieser Artikel stellt klar, wann die Massnahme greift. Bei rechtskräftigen oder hängigen Sondernutzungsplänen werden keine Änderungen mehr vorgenommen.

Frauenfeld, den 7. Juli 2016

Der Kommissionspräsident

Klemenz Somm

Beilage:

Fassung der vorberatenden Kommission

Synopse